



**Golfplatz Besitzgesellschaft gGmbH**  
**18-Loch-Anlage**  
**90 ha Anlagengröße**

## **NUTZUNGSVERTRAG**

Zwischen der Golfplatz Besitzgesellschaft gGmbH, Betreiber des Golfplatzes Waakirchen Tegernsee, nachstehend „gGmbH“ genannt und dem jeweiligen Einzelspieler nachstehend "Golfspieler" genannt.

### **PRÄAMBEL**

Die Golfplatz Besitzgesellschaft gGmbH betreibt in der Gemeinde 83666 Waakirchen (OT Piesenkam) eine 18-Loch-Golfanlage. Der Nutzungsberechtigte ist zur Nutzung der Anlagen gem. des von ihm und der gGmbH unterzeichneten Antragsformulars berechtigt. Das unterzeichnete Antragsformular ist Bestandteil dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien gGmbH und Golfspieler folgenden Nutzungsvertrag:

### **§ 1 Persönliches Nutzungsrecht**

1. Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage im üblichen Umfang zu benutzen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich stets auf diejenigen Teile der Golfanlage, die von der gGmbH offiziell zur Nutzung durch die Nutzungsberechtigten freigegeben sind.
2. Der Umfang der Nutzung kann vorübergehend z.B. durch Witterungseinflüsse oder Platzpflegearbeiten eingeschränkt werden. Während der Wintermonate können nur 9-Löcher auf Wintergrün geöffnet sein oder die Golfanlage kann bei Bedarf geschlossen werden.
3. Das Nutzungsrecht gilt nur für den Golfspieler persönlich und ist nicht übertragbar. Das Nutzungsrecht eines Golfspielers mit einer 9-Loch Spielberechtigung besteht 1 x pro Tag.

## **§ 2 Jahresnutzungsgebühr**

1. Der Golfspieler hat bei Vertragsabschluss und nach Rechnungstellung die Jahresnutzungsgebühr zu entrichten. Die Jahresnutzungsgebühr kann quartalsweise, halbjährlich oder einmalig bezahlt werden. Bei bestehenden Verträgen ist die Gebühr für die Spielberechtigung vollständig im Voraus fällig.

„Im Voraus“ bedeutet, dass die Spielberechtigung erst nach Eingang der Gebühr erfolgen kann und daher spätestens nach Rechnungsstellung:

- Für die quartalsweise Zahlung ist es der letzte Arbeitstag vor dem abzurechnenden Quartalmonat zuzüglich 60,00 € Bearbeitungsgebühren.
- Für die halbjährliche Zahlung ist es der letzte Arbeitstag vor dem abzurechnenden Halbjahr zuzüglich 30,00 € Bearbeitungsgebühren.
- Die Beiträge und Gebühren für den DGV- Ausweis sind bei bestehenden Verträgen im Voraus nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Diese erfolgt im Monat Januar des neuen Jahres.

Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die im Büro aushängt. Die Höhe der Jahresnutzungsgebühr kann von der gGmbH vor Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung für das darauffolgende Jahr angemessen angepasst werden. Die angepasste Preisliste liegt ab September zur Einsicht aus.

2. Der Golfspieler kann die Zahlung der Nutzungsgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die in der jeweils berechtigten Person liegen, nur teilweise oder gar nicht ausgeübt werden.
3. Gegen Zahlungsansprüche der gGmbH wegen der Nutzungsgebühr kann der Golfspieler Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtstitulierter Forderungen geltend machen.
4. Besondere Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Carts, Trainerstunden, Verzehr in der Gastronomie u. ä. sind nach den jeweils geltenden Sätzen zu vergüten und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **§ 3 Wirksamkeit des Nutzungsrechts**

Der Golfspieler erwirbt das Nutzungsrecht durch Unterzeichnung dieses Vertrages durch ihn und die gGmbH im Umfang des von beiden unterzeichneten Antrages. Die gGmbH ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu unterbinden, bis ihr Anspruch auf Zahlung der Jahresnutzungsgebühr erfüllt ist.

## **§ 4 Sachliche Nutzungsrechte**

Der Nachweis einer Stammvorgabe/Clubvorgabe oder der Erwerb der Platzreife sind Voraussetzung zur Benutzung der 18-Loch Golfanlage.

## **§ 5 Pflichten bei der Nutzung**

1. Der Golfspieler hat die Golfetikette, die Golfregeln, die geltenden Platzregeln sowie die Hausordnung der gGmbH zu beachten. Bei Verstößen behält sich die gGmbH Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

2. Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt.
3. Der Golfspieler hat die von der gGmbH ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.

## **§ 6 Vertragsdauer**

1. Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung und Annahme des Vertrages durch die gGmbH und endet nach Ablauf des Kalenderjahres am 31. Dezember. Der Nutzungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Die gGmbH hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Benutzung der Golfanlage sowie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Die gGmbH haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die gGmbH nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Nutzung von Carts ist nur für Erwachsene mit Führerschein möglich. Der Fahrer haftet für von ihm verursachte Schäden!

## **§ 8 Sonstiges**

1. Der Golfspieler kann einen DGV Ausweis erwerben. Dies beinhaltet die Hcp-Verwaltung und die Verbandsgebühren. Der Betrag beträgt derzeit € 90,00.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
3. Die Daten des Golfspielers werden mittels elektronischer Datenverarbeitung verwaltet. Die persönlichen Daten des Golfspielers werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert. Der Golfspieler ist einverstanden und ermächtigt mit seiner nachstehenden Unterschrift die gGmbH, die im Zusammenhang mit der Handicapverwaltung erfassten persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mitgliedschaft im Golfclub, Handicap, Turnierergebnisse) an den Deutschen Golfverband e. V. weiterzuleiten und zur Kontrolle der Platzreife seine beim DGV gespeicherten Daten abzurufen. Hinweise zur Datenverarbeitung sind dem Nutzungsvertrag beigefügt.

4. Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist für den Golfplatz Waakirchen-Tegernsee Waakirchen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

Anlage: Hinweise zur Datenverarbeitung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Golfplatz Besitzgesellschaft gGmbH

---

Golfspieler